



Richtlinie über die Förderung von Musik- und Gesangvereinen im Stadtgebiet

1. Grundsätze

Die Stadt Friesoythe fördert Musik- und Gesangvereine bzw. Chöre nach dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte, gleichmäßige und im Rahmen der Möglichkeiten angemessene Förderung der laufenden Vereinstätigkeiten zu gewährleisten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht, da es sich um freiwillige Leistungen der Stadt handelt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Definition

Nach dieser Richtlinie werden Musik- und Gesangvereine im Stadtgebiet Friesoythe gefördert. Für die Abgrenzung ist eine klare Definition notwendig.

2.1. Musikverein: Ein Musikverein ist ein Verein zur Pflege der Musik. Vorrangig wird mit Hilfe von Instrumenten musiziert.

2.2. Gesangverein: Ein Gesangverein ist ein Verein zur Pflege des Gesangs. Maßgeblich für die Musik ist die Stimme der Mitglieder. Hierzu zählen auch Chöre.

3. Förderungsvoraussetzungen und Rechtsgrundlagen

Die nach Punkt 2 definierten Vereine müssen für die Förderung nach dieser Richtlinie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein, oder einem übergeordneten Verband, wie dem Oldenburgischen Sängerbund e. V. oder vergleichbaren Vereinigungen (auch eingetragen und gemeinnützig), angehören.
- Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Friesoythe.
- Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadtkultur und des Gemeinschaftswesens liegen.
- Es werden nur solche Vereine gefördert, die mindestens einmal jährlich selbstständig eine kulturelle Veranstaltung organisieren oder daran teilnehmen. Hierzu zählen insbesondere Konzerte und musikalische Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

4. Förderhöhe

Die als förderungswürdig anerkannten Vereine und Chöre erhalten eine Förderung als Pauschalbetrag. Diese Förderung dient der Abdeckung laufender Zwecke und Anschaffungen bzw. Reparaturen für Uniformen und Instrumente. Rechnungsnachweise sind für diese Förderung nicht vorzulegen. Aufgrund höherer Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Instrumente von Musikvereinen im Vergleich zu den Gesangvereinen, werden diese Vereine unterschiedlich und in folgender Höhe gefördert:

4.1. Musikvereinen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € gewährt.

4.2. Gesangvereinen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 750,00 € gewährt.

5. Neugründungen

Musikalische Vereine erhalten bei Neugründung und Vereinssitz in Friesoythe (eingetragener Verein oder Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband) folgende Förderung:

5.1. Musikvereinen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € gewährt.

5.2. Gesangvereinen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € gewährt.

6. Verfahren

Vereine haben nachzuweisen, dass Sie die nach Nr. 3 genannten Fördervoraussetzungen einhalten. Der Zuschuss wird jährlich entsprechend dieser Richtlinie zum 15.06. des Jahres ausgezahlt.

Friesoythe, den ...

Sven Stratmann
Bürgermeister